



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Per E-Mail an
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
-Landesgeschäftsstelle-
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Nachrichtlich per E-Mail an:
Statistisches Landesamt
des Landes Sachsen-Anhalt

post@sgsa.info

Datum: 16. April 2026

**Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung ab dem Berichtsjahr 2025;
Ihr Schreiben vom 27. Februar 2026**

Zeichen:
32-10405-8/18/28228/2026

Bearbeitet von:
Regine Guth

Durchwahl:
+49 391 567-5317

E-Mail:
Regine.Guth@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrter Herr Langhoff,
sehr geehrte Frau Dechant,

mit der ab dem Berichtsjahr 2025 erfolgten Ausweitung der amtlichen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung hat das Statistische Landesamt (StaLA) die Kommunen wie folgt informiert:

Die Meldungen für das Berichtsjahr 2025 sind online zu folgenden Terminen zu übermitteln:

- Finanzrechnungsstatistik: 6. Mai 2026
- Ergebnisrechnungsstatistik: 7. Januar 2027
- Bilanzstatistik: 7. Januar 2027

Wie das StaLA mitteilt, entspricht der Erhebungsteil Finanzrechnung inhaltlich der bisherigen Erhebung zur Jahresrechnungsstatistik. Die Berichtspflicht zum Erhebungsteil Finanzrechnung ersetzt insofern die Berichtspflicht zur Jahresrechnungsstatistik.

Da sich Sachsen-Anhalt für die Variante A bei der Erhebung der doppelten Statistik entschieden hat, sind die Daten der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung nach dem Status eines beschlossenen

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Jahresabschlusses zu melden. Das bedeutet, dass die Daten des beschlossenen Jahresabschlusses 2025 für die Finanzrechnung bis zum 6. Mai 2026, die Ergebnisrechnung und die Vermögensrechnung bis zum 7. Januar 2027 gemeldet werden müssen.

Nach der letzten Erhebung des Landesverwaltungsamtes zum Sachstand der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2025 hatten 184 Kommunen die Jahresabschlüsse 2023 dem RPA vorgelegt oder bereits beschlossen. Diese Kommunen müssten im Jahr 2026 zwei Jahresabschlüsse (2024 und 2025) beschließen, um die Meldetermine für die doppelte Statistik einzuhalten. Ich stimme Ihnen zu, dass diese Zeitschiene nur in wenigen Kommunen eingehalten werden kann, zumal auch die Rechnungsprüfungsämter durch die intensiven Aufholprozesse bei den Jahresabschlüssen eine Vielzahl von zu prüfenden Jahresabschlüssen vorliegen und zu prüfen haben. Die Meldung der erforderlichen Daten der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung auf der Basis der beschlossenen Jahresabschlüsse 2025 wird somit von vielen Kommunen nicht leistbar sein.

Wie mir das StaLA mitteilte, sieht das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) für jeden Teil der doppelten Statistik (Vermögensrechnungsstatistik, Ergebnisrechnungsstatistik und Finanzrechnungsstatistik) die Erhebung des Status der Meldung vor.

Diese sind:

1. aufgestellter Jahresabschluss
2. geprüfter Jahresabschluss
3. beschlossener Jahresabschluss.

Die Meldungen können mit jedem Status vom Statistischen Landesamt angenommen und verarbeitet werden. Eine Nachmeldung mit aktualisiertem Status könne allerdings nicht verarbeitet werden. In der Folge gebe es unterschiedliche Statusmeldungen der Jahresabschlüsse. Wie mir das StaLA mitteilte würde es für die Statistik keinen Unterschied machen, welchen Status eine Meldung hat. Eine nachträgliche Korrekturmeldung sei jedoch nicht mehr zu verarbeiten.

Ich beabsichtige daher, dem Vorschlag des StaLA zuzustimmen, für Sachsen-Anhalt Übergangsfristen festzulegen, in denen verschiedene Statusmeldungen der Daten für die doppelte Statistik möglich sind. Nach derzeitiger Prognose sollte ein 4-jähriger Übergangszeitraum ausreichend sein. Danach können die Meldungen der Daten für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2029 mit den o.g. drei Statusmöglichkeiten erfolgen. Damit werden die Kommunen weiterhin im Aufholprozess der Erstellung der Jahresabschlüsse unterstützt und die Meldefristen für die doppelte Statistik von der Mehrheit der Kommunen in Sachsen-Anhalt eingehalten werden können.

Weiterhin regen Sie die Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 120 KVG von bisher 4 auf 6 Monate an. Hintergrund sind die Forderungen aus der kommunalen Praxis und der Hinweis auf die 6-Monatsfrist in anderen Bundesländern. Vor dem Hintergrund des noch immer dringlichen Aufholprozesses bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse halte ich diese Frist nach wie vor für erforderlich.

Die weiterhin angeregte Verlängerung der 12-monatigen Frist für die Beschlussfassung des Jahresabschlusses auf 18 Monate lehne ich ab. Damit würde der Jahresabschluss seine Funktion als Grundlage für den neuen Haushaltsplan und die damit verbundenen strategischen Haushaltsentscheidungen sowie konsolidierungspolitischen Maßnahmen verlieren. In der Folge wäre das Haushaltsrecht der Vertretung und die Kontroll- und Öffentlichkeitsfunktion kommunaler Gremien geschwächt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Mietzner